

BGH zur fehlenden Rechtfertigung des Änderungsantrags der g. g. A. „Schwarzwälder Schinken“

Karlsruhe (nr) **Der BGH entschied, dass das Aufschneiden und Verpacken eines „Schwarzwälder Schinkens“ nicht zwingend in der Region des Schwarzwaldes vorgenommen werden muss.** (Az.: I ZB 72/19, Beschluss vom 03.09.2020)

Eine Veröffentlichung des Beschlusses vom 03.09.2020 erfolgte erst am 16.02.2021. Im Kern befasste sich die Entscheidung mit der geographisch geschützten Angabe (g. g. A.) des Schwarzwälder Schinkens, die bereits seit dem 25.01.1997 eingetragen ist. Im Jahr 2005 stellte der Schutzverband der Schwarzwälder Schinken-Hersteller einen Änderungsantrag an die Spezifikation. Dieser Antrag sah vor, dass jegliches gewerbliches Schneiden und Verpacken des Erzeugnisses ausnahmslos im Schwarzwald vorzunehmen sei. Eine Beschränkung jeglicher Verfahrensschritte auf eine begrenzte Region ist jedoch nur erforderlich, wenn sich dies maßgeblich in der Qualität des Erzeugnisses niederschlägt.

Dieses erhöhte Bedürfnis zugunsten der Produktqualität hat bereits das Bundespatentgericht in seiner Entscheidung nicht erblickt. Diese Entscheidung bestätigte nun der BGH. Insbesondere wurde nur unzureichend dargelegt, weshalb die genannten Fertigungsschritte ausschließlich im Schwarzwald erfolgen müssten. In der Spezifikation ist gerade keine kontinuierliche Mengenplausibilitätskontrolle angelegt. Es kann deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Änderungsantrag die einzige Chance zur Errichtung einer Kontrolle des Aufschneidens und Verpackens nach den Vorgaben der Spezifikation wäre. Vielmehr besteht diese Möglichkeit auch, wenn außerhalb des Schwarzwaldes produziert wird, und das ohne erhebliche Einbußen in der Qualität zu verzeichnen.

Es hätte zu einem anderen Ergebnis führen können, wenn der Verband substantiiert hätte darlegen können, dass allein in der Region des Schwarzwaldes ein Fachwissen zu dem Erzeugnis „Schwarzwälder Schinken“ besteht und dieses zur Kontrolle der Echtheit, der Qualität, der Hygiene und der Etikettierung des Produktes unabdingbar wäre. Aus diesem Grund bietet es sich an, dass Fachwissen nicht nur stets weitergegeben wird, sondern darüber hinaus auch Entwicklungen zugeführt wird. Man könnte beispielsweise produktspezifische Qualitätskontrollen sehr streng reglementieren.